

## ANLAGE 1

### **Belehrung über die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen und Beamten**

In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

**Es gehört zu den Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, § 33 Absatz 1 Satz 2 BeamStG.**

Beide Regelungen greifen die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen und Beamten auf. Die Verfassungstreuepflicht gehört zu den durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) garantierten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die Verfassungstreuepflicht wird auch „politische Treuepflicht“ genannt.

- **Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes**

Die Verfassungstreuepflicht fordert das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung beruht auf zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind (dazu im Folgenden verkürzt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 - 2 BvB 1.13 - BVerfGE 144, S. 20 ff.; Entscheidung zu finden auf der Webseite des BVerfG - [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) - dort zu Rn. 538 bis 547):

Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der **Würde des Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG**. Die Menschenwürde ist unverfügbar und seitens der Staatsgewalt in allen Formen zu achten und zu schützen. Damit wird dem Staat und seiner Rechtsordnung jede Absolutheit und jeder „natürliche“ Vorrang genommen. Die Garantie der Menschenwürde umfasst

insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

Sie verbietet es, den Menschen zum "bloßen Objekt" zu degradieren. Die Menschenwürde verbietet die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion.

Die Menschenwürde ist egalitär und gründet sich ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG stellen sich als Konkretisierung der Menschenwürde dar.

Das **Demokratieprinzip** ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese beruht auf der Idee der freien Selbstbestimmung der Bürger.

Schließlich ist der **Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit** unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dieser Grundsatz ist durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt, wie die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle durch unabhängige Gerichte, das Gewaltmonopol des Staates.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen (BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 - BVerfGE 2, S. 1 ff.):

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung (jedenfalls soweit dies den Achtungsanspruch des Einzelnen als Person betrifft, dem die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent ist, s.o. BVerfG vom 17.01.2017 - 2 BvB 1.13 - Rn. 541)
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem
- und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

- **Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten**

Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass die Beamtinnen und Beamten **aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten** und sich nicht alleine auf eine stillschweigende „innere“ Anerkennung beschränken. Die Verfassungstreuepflicht ist umfassend und gilt gleichermaßen für dienstliches und außerdienstliches Verhalten. Beamtinnen und Beamte müssen sich **auch außerhalb des Dienstes** verfassungstreu verhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt (verkürzt aus BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 - 2 BvL 13/73 - und BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 - 2 BvR 337/08 -):

Die Verfassungstreuepflicht fordert von den Beamtinnen und Beamten die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem sie dienen sollen, und mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.

Unverzichtbar ist, dass die Beamtin/ der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt.

Die Verfassungstreuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, und im Übrigen innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Insbesondere fordert sie von der Beamtin/ dem Beamten eine eindeutige Distanzierung von Gruppen und Bestrebungen, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

Die Verfassungstreuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte/ die Beamtin Partei für ihn ergreift. Der Staat - konkret jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger - muss sich darauf verlassen können, dass der Beamte/ die Beamtin in seiner Amtsführung jederzeit bereit ist, Verantwortung für diesen Staat zu tragen.

**Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten der Beamtinnen und Beamten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.**

- **Die Beachtung der Verfassungstreuepflicht ist Voraussetzung für die Einstellung und den Verbleib im Beamtenverhältnis**

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder diese unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden; dies gilt regelmäßig auch für eine in der Vergangenheit liegende Teilnahme oder Unterstützung. Verschweigt die Bewerberin/ der Bewerber die Teilnahme an solchen Bestrebungen, so wird die Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung.

Gegen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entlassung eingeleitet. Gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf wird ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Im Übrigen hat die Ernennungsbehörde auf der Grundlage aller zulässigen Erkenntnisquellen zu prüfen, ob die Bewerberin/ der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Verbleiben bei der Ernennungsbehörde berechtigte Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue, kann die

Eignung für das öffentliche Amt nicht festgestellt werden. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist nicht möglich.